

# Richtlinien für die Verleihung einer Honorarprofessur

## 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG), Artikel 4  
Die Universität kann die Honorarprofessur verleihen für Persönlichkeiten in wissenschaftlichem Beruf oder öffentlicher Stellung.
- 1.2. Statut vom 17. Dezember 1997 der Universität, Artikel 17  
Absatz 1: Der Senat kann auf Antrag der Universitätsleitung die Honorarprofessur an Persönlichkeiten verleihen, die sich in einem wissenschaftlichen Beruf oder in ihrer öffentlichen Stellung um die Universität verdient gemacht haben und mit der Universität in besonderer Weise, namentlich durch Lehrtätigkeit, verbunden sind.  
Absatz 2: Den Fakultäten, der Konferenz der Gesamtuniversitären Einheiten und der Kantonalen Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung steht das Vorschlagsrecht zu.

## 2. Minimalanforderungen für das von der Fakultät (KL, KGE) einzureichende Antragsdossier

- 2.1. Antrag der Fakultät, KGE, KL, enthaltend
  - Stellungnahme zur wissenschaftlichen Qualifikation (inkl. mindestens ein Gutachten einer externen Fachvertreterin oder eines externen Fachvertreters)
  - Begründung, inwiefern die zu ehrende Persönlichkeit sich um die Universität verdient gemacht hat und mit der Universität in besonderer Weise, namentlich durch Lehrtätigkeit, verbunden ist
  - Aussage zum Interesse der Fakultät, auch künftig mit der zu ehrenden Persönlichkeit zusammenarbeiten zu können.
- 2.2. Curriculum vitae.
- 2.3. Verzeichnis der Publikationen.
- 2.4. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen.

## 3. Beschlussfassung durch den Senat

- 3.1. Das Antragsdossier muss der Universitätsleitung mindestens drei Wochen vor der Senatssitzung eingereicht werden.
- 3.2. Das Antragsdossier (inklusive Antrag der Universitätsleitung) wird den Senatsmitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Sitzung zugestellt.
- 3.3. Die Titelverleihung tritt im Zeitpunkt des Senatsbeschlusses in Kraft.

Bern, 18.4.00

Im Namen des Senats:  
Der Rektor: